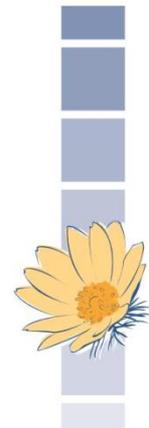


Gutachterbüro für Naturschutz,
Ökologie und Umwelt

CORNELIA SCHUSTER
Diplom-Biologin



Anlage 3

Artenschutzbeitrag (ASB) Abschlichtung sowie artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

**zum Bebauungsplan Nr. 65 „Erweiterung Industrie- und
Gewerbegebiet Gotha-Süd“ der Stadt Gotha**

Auftraggeber:

LEG Thüringen
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt

Bearbeitung:

Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt
Cornelia Schuster
Goldbacher Straße 37
99867 Gotha
Tel.: 03621/7393801
E-Mail: info@gutachter-schuster.de

Satzung, Stand August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Ansatz der saP	5
3.	Planvorhaben und Wirkung des Vorhabens	6
4.	Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Datengrundlage	6
4.2.	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums der europarechtlich und national streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten	7
4.3	Planungsrelevante streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und national streng geschützte Arten nach BNatSchG	37
4.4	Planungsrelevante streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der EG-VSchRL und BNatSchG	37
4.5	Bewertung der durch das Vorhaben betroffenen Arten	38
4.6	Zusammenfassende Beurteilung/ vorgeschlagene Maßnahmen	41
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	42
6.	Verbotstatbestände, Ausnahmevoraussetzungen	44
7.	Gutachterliches Fazit	45

Gesetze/ Literatur

1. Gesetzliche Grundlagen

„Die materielle Abarbeitung des europäischen Artenschutzrechtes erfolgt bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als eigenständiger Beitrag zu den Vorhabensunterlagen. Dieser Beitrag ist bei der Vorhabenzulassung gesondert zu prüfen und von Vorhaben des Straßenbaus als "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)" bekannt. Maßstab der Prüfung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einer Art im räumlichen Zusammenhang. Lebensstätten in diesem Sinne sind Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten). Diese sind artspezifisch zu definieren. Ist die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben, greifen die spezifischen Verbotstatbestände des BNatSchG, d.h. die Vorhabenzulassung bedarf einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden kann.“ (TLUG, http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/einleitungstext_2_aktualisierung_240810.pdf)

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

Nach **Artikel 12 der FFH-Richtlinie** treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das jede

- absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur
- Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

dieser Arten (einschließlich aller ihrer Lebensstadien) verbietet.

Nach **Art. 13 der FFH-Richtlinie** treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet.

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben, oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur
- Besitz, Transport, Handeln oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

Nach **Art. 16 der FFH-Richtlinie** kann von den Verboten der Art. 12 und 13 dieser Richtlinie nur abgewichen werden

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, und
- wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- wenn *die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.*

Nach **Art. 5 EG-Vogelschutzrichtlinie** müssen alle Mitgliedsstaaten Regelungen zum Schutz aller europäischen Vogelarten treffen. Diese Regelungen müssen umfassen: das Verbot

- des absichtlichen Tötens
- der absichtlichen Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern
- des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie *erheblich* auswirkt.

Nach **Art. 9 EG-Vogelschutzrichtlinie** sind Ausnahmen von den Verboten des Art. 5 nur möglich, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, im Interesse der Volksgesundheit, öffentlichen Sicherheit und Sicherheit der Luftfahrt.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (**Bundesnaturschutzgesetz**) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der **§§ 37-47 BNatSchG** verankert.

Mit den Verfassungsänderungen der „Föderalismusreform I“ wurde die Gesetzgebungs-kompetenz für das Naturschutzrecht und andere Rechtsbereiche aus der Rahmengesetzgebung des Bundes und der Länder (Abweichungsgesetzgebung) überführt. Damit gilt das am 1. März 2010 in Kraft tretende Bundesnaturschutzgesetz in Thüringen unmittelbar und verdrängt, soweit keine Öffnungsklauseln greifen, das Naturschutzrecht des Landes (ThürNatG).

Mit dieser Gesetzgebung werden die **Verbotstatbestände für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in § 44 Abs. 1 BNatSchG** geregelt und an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Im **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** sind die für Eingriffsvorhaben relevanten Verknüpfungen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie rechtlich hergestellt. Die Zulassung von Vorhaben und Planungen fordert danach eine Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz saP genannt) wird zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** eingehalten sind. Danach ist es verboten

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (**§ 44 Abs. 5 BNatSchG**).

Für nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6. § 44 (5) BNatSchG.

Sind in Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 (5) BNatSchG)

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Welche Arten **besonders geschützt** sind regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (Artenschutz-Verordnung)
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung)

Streng geschützt ist eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung)

2. Ansatz der saP

Das Land Thüringen hat für die Erstellung der saP eine anzuwendende Methodik der Prüfung entwickelt und Arbeitshilfen zu den dabei in Thüringen zu beachtenden Tier- und Pflanzenarten erstellt.

Für Planungs- und Genehmigungsverfahren sind in Thüringen **56**, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europarechtlich geschützte Arten (**Anhang-IV-Arten**) von Belang („**Liste 1**“). Gleichfalls bedürfen in diesen Verfahren die **nach nationalem Recht streng geschützten Arten** einer besonderen Beachtung. Für diese ergibt sich aus der Eingriffsregelung weitergehende Anforderungen an die Abwägung bzw. den Ausgleich von Beeinträchtigungen. Diese **32 Arten** sind für Thüringen in („**Liste 2**“) zusammengestellt. In einer dritten Liste werden die „planungsrelevanten“ **244 Vogelarten** aufgeführt („**Liste 3**“).

Auf der Grundlage dieser Listen erfolgt die so genannte Abschichtung bzw. Eingrenzung der zu beachtenden, "planungsrelevanten" Tier- und Pflanzenarten in drei Ebenen. Ausgangsgrundlage sind die Listen der in Thüringen "besonders zu beachtenden" Arten. In einem zweiten Schritt werden die für das Vorhaben zu berücksichtigenden Arten in Hinblick auf deren frühere (geeigneter Lebensraum) bzw. aktuelle Vorkommen eingegrenzt. Als dritter Schritt erfolgt die Betroffenheitsprüfung, d.h. die Identifizierung derjenigen Arten, welche durch das Vorhaben tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Über diese drei Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten „besonders geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5

BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes erfasst (§ 14 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1,2 und Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG).

3. Planvorhaben und Wirkung des Vorhabens

Das Planvorhaben wird ausführlich im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan beschrieben.

4. Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Datengrundlage

Verbreitungsliteratur/ Verbreitungsangaben

allgemein:

KORSCH, H., WESTHUS, W., ZÜNDORF, H.-J. (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens

Fische in Thüringen - Die Verbreitung der Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln. - TLMNU, 2004.

TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. - Naturschutzreport 27, Herausgeber TLUG Jena

ZIMMERMANN, W., PETZOLD, F., FRITZLAR, F. (2005): Libellen in Thüringen. -Naturschutzreport 22, Herausgeber TLUG Jena.

Tagfalter in Thüringen, Naturschutzreport Heft 23/2006, TLU, Jena.

GRIMM, H.; ROST, F. (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens, Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft.

APFEL, W.: Zuarbeit über die Verbreitung der streng geschützten Käfer in Thüringen aus dem Artenerfassungsprogramm des Entomologenverbandes

speziell

LINFOS-Daten der TLUG, Datenbankauszug zu Fundpunkten von Tierarten

MARTENS, S. (2014): Industriegroßfläche Gotha Süd – Begutachtung potentieller Hamstervorkommen. – unveröff. Gutachten im Auftrag LEG Thüringen, Erfurt.

4.2. Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums der europarechtlich und national streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten

Liste 1 – europarechtlich (§§) geschützte Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel und als Ausgestorben geltende Arten)

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
Pflanzen																
1.	Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	2	§§	ja	ja		U1						Nur NSG Alperstädter & Hassleber Ried	-
2.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	2	§§	ja	ja	WL	U1						Kein Lebensraum vorhanden (Wälder)	-
3.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	§§	ja	ja	MF	FV						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (luftfeuchte Felsen)	-
Säugetiere																
1.	Biber	Castor fiber	3	2	§§	ja	ja	G	?						bei Dorndorf-Stednitz, Kleinspeicher Tremnitz bei Greiz und an der Föritz LK Sonneberg, Lache & Saale bei Camburg, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	§§		ja	K	U1	x	x		x	x	Nachweise aus dem Umfeld bekannt (Funde Martens 2006), , potentiell möglich, spezielle Kartierung durch MARTENS (2014)	x
3.	Wildkatze	Felis silvestris	2	2	§§		ja	W	FV						Keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
4.	Fischotter	Lutra lutra	1	2	§§	ja	ja	G	U1						Seit 1996 Nachweise aus Altenburger Land, Greiz, Plothen & Südthüringen, keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
5.	Luchs	Lynx lynx	2	1	§§	ja	ja	W	U1						Keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
6.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	V	3	§§		ja	LW	FV						Kein Lebensraum, keine Verbreitung im Thüringer Becken	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
	Fledermäuse															
1.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	§§	ja	ja	W K	FV						typische Waldfledermaus, Winterquartier in Stollen/ Höhlen, Gebäuden. Aus dem Planungsraum nicht bekannt, keine Verbreitung im Gebiet	-
2.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssoni	2	2	§§		ja	K S W	U1						typische gebäudebewohnende Art, Nahrungsflüge meist entlang von Waldrändern und im freien Luftraum, Winterquartiere unterirdisch, montan verbreitet, keine Verbreitung im Plangebiet	-
3.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	V	2	§§		ja	K S W	U1		x			x	Gebäudebewohnende Art, thermophil, lebt im Siedlungsbereich im Flachland, potentiell möglich, aber kein Lebensraum im UG	-
4.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	D	k.E	§§		ja	W G	?						Eng an alte, traditionelle Wälder mit Gewässern gebunden, bisher nur 2 Nachweise aus dem Kyffhäuser und Zeitzer Forst	-
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	3	1	§§	ja	ja	W	FV						eng an thermophile Laubwaldstrukturen gebunden, aus dem Umfeld des UG nicht bekannt	-
6.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	§§		ja	K G	U1						Winterquartier in Stollen, nicht montan, bis 350 m ü. NN, typische Waldfledermaus, aus dem Umfeld des UG keine Nachweise	-
7.	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	G	R	§§	ja	ja		FV						Keine Wochenstuben in Thüringen, sehr seltener Rastgast in Felshöhlen	-
8.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	§§		ja	G W	FV		x				Sommerquartiere in Gehölzen, alten Brücken, aber eng an größere	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
															Wasserflächen als Nahrungshabitat gebunden, Fress- und Schlafplätze im Umfeld dieser, im UG kein Lebensraum vorhanden	
9.	Großes Mausohr	Myotis myotis	3	3	§§	ja	ja	W	U1						typische Waldfledermaus und thermophil, Wochenstuben nur in Gebäuden und in Höhenlagen unter 500 m, aus dem weiten Umfeld des UG nicht bekannt	-
10.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	2	§§		ja	K S	FV						Winterquartier in Stollen/Höhlen, Sommerquartier meist an und in Gebäuden, selten in Baumhöhlen, aber mehr Hausfledermaus, befliegt oft Waldwege, bevorzugt strukturierte Landschaften mit Fließgewässern, keine Nachweise aus dem UG bekannt	-
11.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	§§		ja	W K	FV	x					Quartiere sowohl in Gebäuden als auch Baumhöhlen, Winterquartiere unterirdisch, im UG kein Lebensraum	-
12.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	G	2	§§		ja	W	U1						lebt in großen Waldgebieten und großräumigen Parklandschaften, Wochenstuben alle unter 500 m, im UG kein Lebensraum vorhanden	-
13.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	§§		ja	W G S	U1						Waldfledermaus der Ebene und „Stadtfledermaus“, Sommerquartiere in Gehölzen im Wald und Parklandschaften, meist nur übersommernde Männchen, kaum Wochenstubenquartiere in Thüringen, im UG kein Lebensraum vorhanden	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
14.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	G	2	§§		ja	W G	U1						Keine Sommer- und Winterquartiere in Thüringen, nur Durchzügler und Sommergast, aus dem UG keine Nachweise bekannt	-
15.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	3	§§		ja	S K	FV		x			x	typische gebäudebewohnende und häufigste Art der Ortslagen, als Gebäude bewohnende Art im bestehenden Gewerbegebiet höchstens Jagdgast, potentiell möglich, aber im UG kein Lebensraum vorhanden	-
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.E.	§§			W G	XX						Keine Verbreitung, bevorzugt Auenwälder, keine Nachweise aus dem UG	-
17.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	3	§§		ja	W S K	FV						Sommerquartiere in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen/Stollen, aus dem UG keine Nachweise bekannt	-
18.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	§§		ja	S K	U1						thermophil, Wochenstuben nur in Gebäuden, Winterquartier in Höhlen, Stollen und Gebäuden, aus dem Dreigleichen-Gebiet bekannt, im UG kein Lebensraum	-
19.	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	2	§§	ja	ja	K	U2						Winterquartier in Höhlen/Stollen, sehr thermophil, Wochenstuben nur in Gebäuden, im LK Gotha nur bei Luisenthal/Ohrdruf	-
20.	Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	G	k.E.	§§		ja	W K	U1	x					Bisher keine Wochenstuben aus Thüringen bekannt, in Thüringen zur Übersommerung und als Durchzügler in allen Höhenlagen, Quartiere in Gebäuden	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
Lurche																
1.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3	2	§§		ja	W SB	U1						kein Lebensraum, keine Verbreitung	-
2.	Gelbbauchunke, Bergunke	Bombina variegata	2	1	§§	ja	ja	G W	U2						Keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
3.	Kreuzkröte	Bufo calamita	3	3	§§		ja	S SB	U1						kein Lebensraum	-
4.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	1	§§		ja	S L	U2						kein Lebensraum	-
5.	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	§§		ja	H WR F	U1						kein Lebensraum	-
6.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	§§	ja	ja	L S	XX						Kein Lebensraum	-
7.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	k.E.	§§		ja	W M	FV						kein Lebensraum	-
8.	Moorfrosch	Rana arvalis	2	2	§§		ja	M F	U2						kein Lebensraum	-
9.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	k.E.	§§		ja	W F	FV						kein Lebensraum	-
10.	Kammolch	Triturus cristatus	3	3	§§	ja	ja	G	U1						kein Lebensraum	-
Kriechtiere																
1.	Schlingnatter / Glattnatter	Coronella austriaca	2	3	§§		ja	TS	FV						Aus dem Drei-Gleichengebiet bekannt, stark thermophil, kein Lebensraum im UG	-
2.	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	-	§§		ja	TS H W	FV		x				Auf Trockenstandorten im Umfeld (Seeberg), im UG kein Lebensraum vorhanden	-
Weichtiere																
1.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	0	§§	ja	ja	LP	k.E.						in Thüringen ausgestorben, rezente Vorkommen in Ostthüringen nicht ausgeschlossen, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
2.	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	§§	ja	ja	F	U2						Keine Verbreitung, kein Lebensraum	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
Libellen																
1.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	R	§§		ja	B	FV						Kein Lebensraum, keine Verbreitung Neufund 2007 bei Roßleben	-
2.	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	R	§§		ja	T	?						Kein Lebensraum, Keine Verbreitung, nur 2 Nachweise in Thüringen (Remptendorf und Georgenthal)	-
3.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	§§	ja	ja	HM	U1						Randlagen des Thüringer Waldes, S- & W-Rand des Thüringer Beckens, Stein- achau, Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtland sowie Altenburger Lößgebiet, kein Lebensraum im UG vorhanden	-
4.	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	3	§§	ja	ja	B	FV		x				Charakterart naturnaher größerer Flussauen (Untere Unstrutau, Saale- aue, Altenburger Lößgebiet, Föritzau bei Sichelreuth), im UG kein Lebensraum	-
Käfer																
1.	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	§§	ja	ja	St	k.E.						Kein Nachweis nach 1992, wahrschein- lich in Thüringen ausgestorben, kein Lebensraum vorhanden	-
2.	Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	3	§§	ja	ja	W	U1						Vorkommen im östlichen Kyffhäuser- gebirge, zwischen Jena und Altenburg, östlicher Saale-Holzland-Kreis und Obere Saale bei Burgk, im Mulm alter Bäume, keine Habitatbäume im UG	-
Schmetterlinge																
1.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	§§		ja	Wr W	k.E.						Letzte Falterbeobachtung 1993, wahrscheinlich ausgestorben, kein Lebensraum	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
2.	Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	§§	ja	ja	O W	U2						Verbreitung nur in Südhüringen, warme buschige Standorte, Lehnen, Waldränder	-
3.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	§§	ja	ja	F	U2						Kein Lebensraum, keine Verbreitung, xerophile Säume mit Haarstrang-Arten	-
4.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	2	§§		ja	T	U1						kein Lebensraum, xerothermophile Art des Offenlandes, keine Nachweise aus dem Umfeld bekannt	-
5.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	-	§§	ja	ja	W Fw	U1						Kein Lebensraum, Vorkommen an den Großen Wiesenknopf gebunden, im UG kein Lebensraum für diese Pflanze und somit diesen Schmetterling	-
6.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	1	§§	ja	ja	W Fw	U2						keine Verbreitung (nur Saaletal, Altenburger Land, bei Sonneberg), an Großen Wiesenknopf gebunden	-
7.	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	1	§§		ja	Wr W	U2						Kein Lebensraum, keine Verbreitung, submontan, nur im Südharz (wahrscheinlich ausgestorben) und in der Rhön (Grenze zu Bayern)	-
8.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	3	§§		ja	T W	U1		x				Auen und Ruderalfluren mit Beständen von Weidenröschenarten oder mit Nachtkerzenbeständen in wärmegetönten Gebieten, im UG kein Lebensraum vorhanden (Raupenfutterpflanzen fehlen)	-

Liste 2 – national streng (§§) geschützte Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne als Ausgestorben geltende Arten)

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
Pflanzen																
1.	Felsen-Beifuß	<i>Artemisia rupestris</i>		1	§§										Nur Artern	-
2.	Ästiger Rautenfarn	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1	§§			MB							Kein Lebensraum vorhanden, keine Verbreitung	-
3.	Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	2	§§			MK							Vorkommen im Bereich von Steppenrasen, im Untersuchungsgebiet kein Lebensraum vorhanden	-
4.	Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	1	§§			WL, WR		1					2008 wieder bestätigt, kühl feuchte Bergwälder, kein Lebensraum im UG	-
Krebse																
1.	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1	§§				U1						Keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
Weichtiere																
1.	Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	1	§§				U2						Keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
Libellen																
1.	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	2	1	§§	ja		B	U1		x		x		Aus dem Umfeld (Mühlberg) bekannt, in wärmegetönten Gebieten an besonnten, ganzjährig offenen Fließgewässern und Gräben mit entsprechenden Eiablagepflanzen (hauptsächlich Berle), im Gebiet kein Lebensraum	-
2.	Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	§§	ja		B	U1						Keine Verbreitung, nur im Kyffhäuser-Kreis (Helme-Unstrut-Niederung) an besonnten Fließgewässern	-
3.	Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	1	§§			KG							Alpin-montan verbreitet, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
	Käfer															
1.	Kurzschrüter	Aesalus scarabaeoides	1	R	§§			W							Keine Verbreitung, nur Nordthüringen (Kyffhäuser und Hohe Schrecke)	-
2.	Wiener Sandlaufkäfer	Cylindera arenaria viennensis	1	R	§§										Keine Verbreitung, aktuell nur in einem Tagebaurestloch bei Haselbach/ Altenburg nachgewiesen	-
3.	Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	1	2	§§			M B							Steppenbewohner, nach 1980 Nachweise in Bernterode bei Worbis, Bad Frankenhausen, Nägelstedt, Tongrube bei Erfurt, Liebenstein bei Plaue, Ehrenstein bei Stadtilm, TÜP Rothenstein bei Jena, Leinawald bei Altenburg und Schlechtsarter Schweiz im Grabland, kein Lebensraum im UG	-
4.	Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis	1	1	§§			W							Keine Verbreitung, aktuell nur Schwarzatal und Oberes Saaletal	-
5.	Glänzenschwarzer Ölkäfer	Meloe coriarius	0	0	§§			M							sehr wärmeliebend, 1994 in Aga (Gera) wiederentdeckt, 1996 bei Creutzburg nachgewiesen	-
6.	Mattschwarzer Maiwurmkäfer, Runzeliger Ölkäfer	Meloe rugosus	1	2	§§			M							Hauptsächlich Kyffhäuser und Südharz, aber auch Hainich, Kindel und in der Rhön, sehr wärmeliebend, keine Verbreitung im UG, kein Lebensraum	-
7.	Großer Wespenbock	Necydalis major	1	1	§§			W							Regionen Sömmerda, Erfurt, N Alten- burg, Zschippach b. Gera, Bad Berka, Riechheim bei Kranichfeld, Geilsdorf bei Stadtilm, Rudolstadt, Schwarzatal, Meiningen sowie Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Meuselwitz, Lebensraum kranke Altbäume in wärmegetönten Lagen und Auen	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
8.	Großer Goldkäfer	Protoetia aeruginosa	1	1	§§			W							Hauptverbreitung Meininger Muschelkalkplatten, Ostthüringen, Einzelfunde Arnstadt, Lehndorf bei Altenburg, keine Verbreitung im UG	-
	Schmetterlinge															
1.	Färberscharteneule	Acosmetia caliginosa	1	0	§§			F							Wiederentdeckung 1996, warmfeuchte buschige Standorte, Waldränder mit Beständen der Färberscharte, im UG kein Lebensraum	-
2.	Moorbunteule	Anarta cordigera	1	1	§§			T							Lebensraum Hochmoore mit Beständen der Moosbeere, nicht im UG	-
3.	Paffenhütchen-Wellrandspanner	Artiora evonymaria	1	R	§§			W							Südliche Art, warme, trockene als auch feuchte Standorte (Auen, Waldsteppen) mit Paffenhütchen, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum, nur Allstedter Forst im Kyffhäuserkreis	-
4.	Felsheiden-Fleckenbär	Chelis maculosa	1	1	§§										Nur Umgebung von Jena und Kyffhäusergebirge; thermophile, steinige Heidestandorte	-
5.	Lößsteppen-Silbereule, Mönchskraut-Metalleule	Euchalcia consona	1	1	§§										Thermophile Steppenstandorte mit Beständen des Mönchskrautes, im UG kein Lebensraum	-
6.	Steppenrasen-Erdeule	Euxoa vitta	1	1	§§										Lebensraum thermophile steppenartige Magerstandorte, nur am Kyffhäuser, im UG keine Verbreitung,	-
7.	Gipskraut-Kapseleule	Hadena irregularis	1	1	§§										sonnige, warme Standorte auf Sand oder Kalk, an Gipskraut, aktuell nur am Kyffhäuser, im UG kein Lebensraum, keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
8.	Hofdame	Hyphoraria aulica	1	1	§§			T							Lebensraum: sonnige und steinige Kalkmagerrasen bzw. Ödlandflächen, aktuell nur noch am Kyffhäuser, früher auch Leutratal bei Jena	-
9.	Weidenglucke	Phyllodesma ilicifolia	1	1	§§			W							Keine Verbreitung, kein Lebensraum, LR: Heidelbeerreiche Flächen im Bereich von Hochmooren	-
10.	Streifen-Bläuling	Polyommatus damon	1	1	§§			T							kein Lebensraum, xerothermophile Art, lebt monophag an Esparketten-Arten, (Vorkommen am Kyffhäuser, Raum Arnstadt und Südwestthüringen)	-
11.	Zweibrütiger Würfelfalter	Pyrgus armoricanus	1	-	§§			T							Kein Lebensraum, keine Verbreitung, xerothermophil, Wiederbesiedlung im Grabfeld an der thüringischen Grenze (THUST/KUNA 2006)	-
12.	Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	1	1	§§			T							Kein Lebensraum, keine Verbreitung, LR.: offene Felsfluren in Flusstälern mit Beständen der Raupenfutterpflanze Purpur- Fetthenne, aktuell nur Oberes Saaletal, Loquitztal, Tal der Weißen Elster im Raum Elsterberg/Greiz, im UG keine Verbreitung, kein Lebensraum	-
13.	Gelber Hermelin	Trichosea ludifica	1	0	§§			W							Kein Lebensraum, keine Verbreitung, Gebirgsart, LR. Fichtenwälder mit eingestreuten Ebereschen, letzter Nachweis 1975	-

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	RL D	RL T	BNat SchG	FFH II	FFH IV	Hab	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
14.	Schlehen-Jaspiseule	Valeria jaspidea	1	1	§§										Kein Lebensraum, xerothermophile Art, warmtrockene, buschige Standorte auf Kalk (Schlehenhecken), nur noch aus dem Kyffhäusergebiet bekannt, im UG kein Lebensraum vorhanden	-
15.	Elegans-Widderchen	Zygaena angelicae elegans	1	2	§§										Kein Lebensraum, keine Verbreitung, LR: Waldinseln, Waldränder und Magerrasen mit Beständen der Berg-Kronenwicke, vereinzelt auch an Bunter Kronenwicke und Gewöhnlichem Hornklee, nur noch Umgebung von Meiningen	-

Liste 3 – planungsrelevante Vogelarten in Thüringen (einschließlich Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97)

Entsprechend der Vorgabe des Landesverwaltungsamtes Weimar, Referat 410/ Naturschutz vom 30.03.2007: „Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ ist bei der Abschichtung der Vögel zu betrachten, ob derzeit Arten, die nicht auf der Roten Liste stehen unbeachtlich sind. Danach ist bei den nicht streng geschützten oder nicht in Thüringen gefährdeten Arten grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Lebensstätten durch Vorhaben aufgrund von Anpassungsstrategien zu erwarten. Bei im Allgemeinen regelmäßig und häufig auftretenden Arten ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und die Gesamtpopulation nicht erheblich beeinträchtigt.

Auf die vollständige Auflistung aller in Thüringen vorkommenden 246 Brutvogelarten und deren Abschichtung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet und die Liste auf die streng geschützten und gefährdeten Arten reduziert. In Thüringen und ganz Deutschland ausgestorbene Arten wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Allgemeine Aussagen zur Beachtung der Vogelwelt werden aber in nachfolgenden Kapiteln getätigt. Für die Abschichtung der Arten wurde die von der TLUG veröffentlichte Liste der planungsrelevanten Arten den aktuellen Roten Listen angepasst (Rote Liste Thüringens nach Frick et al. 2011, Rote Liste Deutschlands nach Grüneberg 2015).

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
	Vögel															
1.	Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1	§§		A	Z	-						Selten Durchzügler in Thüringen, keine Verbreitung, kein Lebensraum vorhanden	-
2.	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	§§	ja	A	J	C						keine Verbreitung, an ungestörte lichte Wälder und Waldlichtungen mit Beersträuchern gebunden, kein Lebensraum, keine Verbreitung	-
3.	Bartmeise	Panurus biarmicus	R		§		A	J z w	C						Keine Verbreitung/kein Lebensraum (ausgedehnte Schilfflächen)	-
4.	Baumfalke	Falco subbuteo		3	§§		A	Z	B		x				In Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern, bevorzugt lichte, ungestörte Kieferngehölze, im UG kein geeigneter Lebensraum und auch nicht bekannt	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anhang I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
5.	Baumpieper	Anthus trivialis		3	§		A	Z	B		x				kein ansprechender Lebensraum vorhanden (Wälder und Waldränder mit Auflichtungsstellen oder Säumen mit dichter Vegetation, Bodenbrüter)	-
6.	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	§§		A	Z w	C						Kein Lebensraum (extensive, großräumige und ungestörte Feuchtwiesen oder saumreiche Gräben)	-
7.	Bergente	Aythya marila		R	§		A	z w	-						Seltener Wintergast/Durchzügler, kein Lebensraum (Teiche, Seen), keine Verbreitung (kein Brutvogel in Thüringen)	-
8.	Beutelmeise	Remiz pendulinus	V		§		A	Z	B						Kein Lebensraum (halboffene Feuchtgebiete mit Schilfflächen) vorhanden	-
9.	Bienenfresser	Merops apiaster	R		§§		A	A	B						Keine Verbreitung/kein Lebensraum (Steilhänge an Ufern von Flüssen, Seen, Teichen, Abbaugruben in wärmegetönten Landschaften), in Thüringen nur im Altenburger Land	-
10.	Birkhuhn	Tetrao terix	0	1	§§	ja	A	J	-						Kein Lebensraum (Moore, Heiden Brachflächen in Wäldern), keine Verbreitung im UG	-
11.	Blaukehlchen	Luscinia svecica			§§	ja	A	Z	B		x				kein Lebensraum (Verlandungszonen von Stillgewässern, Röhrichtzonen von Fließgewässern)	-
12.	Bluthänfling	Carduelis cannabina		3	§		A	J Z w	B	x	x			x	Lebensraum gebüschreiche Landschaften im Tiefland, kein Lebensraum im UG vorhanden, maximal in den Hecken am Rand des bestehenden Gewerbegebietes	x

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
13.	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (sandige, offene Brachflächen und Heiden), nur Ostthüringen	-
14.	Brandgans	Tadorna tadorna	R		§		A	Z w	B						Kein Lebensraum (Stillgewässer und Feuchtgebiete mit Schlick und Flachwasserzonen), keine Verbreitung	-
15.	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2	§		A	Z	C		x				Kein Lebensraum (weiträumige, extensive Wiesen oder saumreiche Gräben)	-
16.	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	§§	ja	A	Z	-						Kein Lebensraum (Feuchtgebiete, Stillgewässer), keine Verbreitung (kein Brutvogel in Thüringen, Durchzügler)	-
17.	Dohle	Corvus monedula	3		§		A	J Z W	C						Kein Lebensraum vorhanden (Altholz, Felsen, hohe Gebäude mit Höhlen und Nischen), keine Verbreitung	-
18.	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus			§§		A	Z	B		x				Kein Lebensraum (Feuchtgebiete, Gewässer mit Schilfbeständen oder Röhrichten)	-
19.	Eisvogel	Alcedo atthis			§§	ja	A	J	B		x				Kein Lebensraum (Fließgewässer mit Uferabbruchwänden, im Winter als Nahrungsgast auch an anderen Gewässern)	-
20.	Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	§		A	J Z w	B	x	x		x		Als Brutvogel der Feldfläche und offener Randbereiche im Umfeld nachgewiesen, auch im Plangebiet	x
21.	Feldschwirl	Locustella naevia		3	§		A	Z	B		x				Lebensraum (Offene Landschaften mit hoher Krautschicht, bevorzugt feuchte Wiesen, Riede, Moore), im Plangebiet kein Lebensraum	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
22.	Feldsperling	Passer montanus		V	§		A	J	A		x				Kein Lebensraum vorhanden (Gehölze, Obstgärten, Gärten, Siedlungen; Nest in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten), im Plangebiet als NG möglich	-
23.	Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	§§	ja	A	Z	C						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
24.	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius			§§		A	Z	B						Kein Lebensraum (Kiesflächen, steinige Gewässerufer)	-
25.	Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo		2	§§	ja	A	z	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
26.	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	§§		A	Z	-						Regelmäßiger Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
27.	Gänsesäger	Mergus merganser		V	§		A	Z W	C						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
28.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	§		A	Z	B		x				Lebensraum lichte Wälder Waldränder, Heiden, Parks, strukturreiche Gärten, Friedhöfe Streuobstwiesen mit Nisthöhlen, im UG kein ansprechender Lebensraum	-
29.	Gelbspötter	Hippolais icterina	3		§		A	Z	C						Kein Lebensraum (mehrschichtige Laubgehölze mit einem geringen Deckungsgrad der Oberschicht wie Auenwälder, Parks, Feldgehölze, Hecken)	-
30.	Goldammer	Emberiza citrinella		V	§				A	x	x			x	Lebensraum offene Landschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen, aus dem Umfeld bekannt, potentiell möglich	x
31.	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	§§	ja	A	Z	-						Regelmäßiger Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
32.	Graumammer	Emberiza calandra	V	V	§§		A	J	B	x					Kein ansprechender Lebensraum (Offenland mit strukturierten Wiesen und Ackersäumen)	-
33.	Grauschnäpper	Muscicapa striata		V	§				B						Kein Lebensraum vorhanden (lichte Wälder, Parks, Friedhöfe, Gärten mit höheren Bäumen, auch Gebäude), keine Verbreitung	-
34.	Grauspecht	Picus canus		2	§§	ja	A	J	B		x				Kein Lebensraum (reich gegliederte, größere Laubwälder, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe mit Altbäumen)	-
35.	Großer Brachvogel	Numenius arquatus	0	1	§§		A	J Z w	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
36.	Grünspecht	Picus viridis			§§		A	J	A		x			x	Kein Lebensraum (halboffene Landschaften mit Althölzern, wie Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, große Gärten und gleichzeitig Wiesen/Brachen mit Ameisenvorkommen als Nahrung, (wärmeliebend) maximal NG am Rand des Gewerbegebietes)	-
37.	Habicht	Accipiter gentilis			§§		A	J Z W	B						Kein Lebensraum (an größere Waldgebiete als Bruthabitat gebunden)	-
38.	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	0	3	§§	ja	A	z	C	x					Lebensraum (Laubwälder, Parks, Streuobstwiesen, Friedhöfe mit altem Baumbestand, Baumhöhlenbrüter), keine Verbreitung, gilt derzeit als ausgestorben	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
39.	Haselhuhn	Bonasia bonasia	1	2	§	ja	A	J	C						Kein Lebensraum (unterholzreiche Wälder mit Zwergsträuchern), keine Verbreitung (Gebirgslagen)	-
40.	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	§§		A	J	C						Lebensraum offenes trockenes Grasland, auch Feld- und Straßenrändern, Industriebrachen in wärmegetönten Landschaften, aber keine Verbreitung	-
41.	Haussperling	Passer domesticus		V	§		A	J	A	x	x			v	Kein Lebensraum vorhanden (in Siedlungsgebieten in Nischen und Höhlen an Gebäuden), maximal NG oder an den bestehenden Gebäuden	x
42.	Heidelerche	Lullula arborea	V	3	§§	ja	A	Z	B						Kein Lebensraum (offene, trockene Brachen, Heiden, Kahlflächen), keine Verbreitung im UG	-
43.	Kampfläufer	Philomachus pugnax		1	§§	ja	A	Z	-						Regelmäßiger Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
44.	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	R		§§		A	z	B	x					Lebensraum halboffene Landschaften, lichte Baumbestände mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht, Heckenbrüter, keine Verbreitung	-
45.	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	§§		A	Z	C		x				kein Lebensraum (extensive Feuchtwiesen oder Feuchtstellen im Acker)	-
46.	Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	0	3	§§	ja	A	z	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
47.	Kleinspecht	Dryobates minor		V	§		A	J	B						Kein Lebensraum (struktureiche, naturnahe Laubwälder)	-
48.	Knäkente	Anas querquedula	2	2	§§		A	Z	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
49.	Kolbenente	Netta rufina	R		§		A	Z	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
50.	Kormoran	Phalacrocorax carbo	R		§		A	J Z W	C						Kein Lebensraum (Gehölze an Ufern größerer Flüsse wie der Unstrut und Stillgewässer)	-
51.	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	§§	ja	A	Z W	-						Wintergast in Thüringen, nicht relevant im UG	-
52.	Kranich	Grus grus	R		§§	ja	A	Z w	B						Kein Lebensraum (Feuchtgebiete, Moore, Bruchwälder), keine Verbreitung	-
53.	Krickente	Anas crecca	1	3	§		A	J Z W	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
54.	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	§		A	Z	B						Kein Lebensraum (halboffene Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, bevorzugt Auen)	-
55.	Lachmöwe	Larus ridibundus	1		§		A	J Z w	C						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
56.	Löffelente	Anas clypeata		3	§		A	Z w	B						Kein Lebensraum (Stillgewässer), keine Verbreitung	-
57.	Mäusebussard	Buteo buteo			§§		A	J Z W	A	x	x			x	Lebensraum im weiteren Umfeld (Wälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen mit Altbaumbestand), im UG als NG	x
58.	Mehlschwalbe	Delichon urbica		3	§		A	Z	B	x	x			x	Kein Brutlebensraum vorhanden (Brut an Gebäuden an Stadträndern, in Dörfern), maximal NG oder an den bestehenden Gebäuden	x
59.	Merlin	Falco columbarius			§§	ja	A	z w	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
60.	Mittelspecht	Dendrocopus medius	V		§§	ja	A	J	C						Kein Lebensraum (alte, ursprüngliche Laubmischwälder, reine Waldart), keine Verbreitung	-
61.	Moorente	Aythya nyroca	0	1	§§	ja	A	z	-						Seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
62.	Neuntöter	Lanius collurio			§§	ja	A	Z	B		x				Kein Lebensraum (offene, wärmegetönte Landschaften mit Hecken oder einzelnen Dornenbüschen)	-
63.	Ohrentaucher	Podiceps auritus		1	§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
64.	Ortolan	Emberiza hortulana	0	3	§§	ja	A	z	-						in Thüringen wohl ausgestorben, nicht relevant	-
65.	Pfeifente	Anas penelope		R	§		A	Z w	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
66.	Ohrentaucher	Podiceps auritus		1	§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
67.	Pirol	Oriolus oriolus		V	§		A	Z	-						Kein Lebensraum (Wälder, besonders Auenwälder, sowie Parks, große Gärten, Friedhöfe, Windschutzgürtel mit hohen Bäumen)	-
68.	Prachtaucher	Gavia arctica			§	ja	A	z w	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
69.	Raubseeschwalbe	Sterna caspia		1	§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
70.	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	§§		A	J z w	C		x				Kein Lebensraum (halboffene, ruhige Landschaften mit locker stehenden Bäumen, Streuobstwiesen, Waldränder mit angrenzenden kurzrasigen Trockenbiotope oder Brachen)	-
71.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	§		A	Z	B		x				Kein Brutlebensraum vorhanden (offene Kulturlandschaft besonders in Dörfern, Brut auf Mauervorsprüngen, Balken, an Wänden in offenen Innenräumen)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
72.	Raufußbussard	Buteo lagopus			§§		A	z W	-						Wintergast in Thüringen, nicht relevant	-
73.	Raufußkauz	Aegolius funereus	V		§§	ja	A	J	B						Kein Lebensraum vorhanden (reich strukturierte Nadelwälder mit Altholzbeständen, reine Waldart), hauptsächlich im Gebirge	-
74.	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	§		A	J	C	x				x	Brutvogel der Feldflur, im UG potentiell möglich aber keine Verbreitung, keine Nachweise	-
75.	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	§§	ja	A	z w	C						Keine Verbreitung, Kein Lebensraum (Sümpfe, Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen)	-
76.	Rohrschwirl	Locustella luscinioides			§§		A	Z	B						Kein Lebensraum (Sümpfe, Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen),	-
77.	Rohrweihe	Circus aeruginosus			§§	ja	A	Z	B						Kein Lebensraum (Sümpfe, Teiche und Seen mit ausgedehnten Röhrichtbeständen)	-
78.	Rothalstaucher	Podiceps grisegena	R		§§		A	Z w	C						Keine Verbreitung, Kein Lebensraum (Sümpfe, Teiche und Seen mit Röhrichtbeständen)	-
79.	Rotmilan	Milvus milvus	3	V	§§	ja	A	J Z w	B		x			x	Brutvogel im weiteren Umfeld (Laubwälder und Gehölzstreifen mit hohen, alten Bäumen), im Plangebiet als NG	x
80.	Rotschenkel	Tringa totanus		3	§§		A	Z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
81.	Saatkrähe	Corvus frugilegus	1		§		A	Z W	C						Lebensraum Offenland mit Feldgehölzen, Gehölzstreifen), keine Verbreitung (nur Ostthüringen)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
82.	Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta			§§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
83.	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula		1	§§		A	Z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
84.	Schellente	Buceohala clangula	R		§		A	Z w	C						Durchzügler, Wintergast in Deutschland kein Lebensraum (Höhlenbäume in Sumpf-, Moor- und Seengebieten), Bruten Ausnahmeerscheinungen	-
85.	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	3		§§		A	Z	B						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (Verlandungszonen an Gewässern, Röhrichte in Feuchtgebieten)	-
86.	Schleiereule	Tyto alba	3		§§		A	J	B						Brut in hohen, exponierten Gebäuden, Nahrungshabitat um Ortschaften im Offenland, als NG möglich, aber aus dem Umfeld nicht bekannt	-
87.	Schreiadler	Aquila pomarina		1	§§	ja	A	z	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
88.	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	V		§§		A	z	B						Keine Verbreitung, kein Lebensraum (Seen, Teiche mit dichter Ufervegetation)	-
89.	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus			§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
90.	Schwarzmilan	Milvus migrans			§§	ja	A	Z	B		x			x	Kein Lebensraum (Wälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen mit Altbaumbestand und angrenzendem Offenland), im UG maximal als NG möglich	x
91.	Schwarzspecht	Dryocopus martius			§§	ja	A	J	A						Kein Lebensraum vorhanden (naturnahe, strukturreiche Laub- und Nadelwälder mit Altbaumbestand, reine Waldart)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
92.	Schwarzstorch	Ciconia nigra			§§	ja	A	Z	B		x				Kein Lebensraum (sehr heimlich lebende Art naturbelassener Wälder mit angrenzenden Bachtälern, Feuchtgebieten, Wiesen), keine Verbreitung	-
93.	Seeadler	Haliaeetus albicilla	R		§§	ja	A	z w	C						Kein Lebensraum (Größere Seen und Teiche), keine Verbreitung	-
94.	Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola		1	§§	ja	A	z	-						Kein Lebensraum (Verlandungszonen von Gewässern, Sümpfe), keine Verbreitung (kein Brutvogel in Thüringen, Ausnahmeerscheinung)	-
95.	Seidenreiher	Egretta garzetta			§§	ja	A	A	-						Seltener Wintergast und Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
96.	Silberreiher	Casmerodius albus			§§	Ja	A	z w	-						Wintergast und Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
97.	Singschwan	Cygnus cygnus		R	§§	ja	A	z W	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
98.	Sperber	Accipiter nisus			§§		A	J Z W	B		x				Kein ansprechender Lebensraum, (reichhaltig strukturierte Landschaften mit Wäldern oder Feldgehölzen und offenen Bereichen), aus dem Umfeld nicht bekannt	-
99.	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	3	§§	ja	A	z	B		x				Kein Lebensraum im Umfeld vorhanden (offene, stark wärmegetönte Landschaften mit Hecken oder einzelnen Dornenbüschen)	-
100.	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			§§	ja	A	J	B						Kein Lebensraum (reich strukturierte Misch- und Nadelwälder mit Altholzbeständen, reine Waldart)	-
101.	Spießente	Anas acuta		3	§		A	Z W	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anhang I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
102.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	§		A	Z	A		x			x	Kein Lebensraum vorhanden (in Siedlungsgebieten in Nischen und Höhlen an Gebäuden oder in Gehölzen), potentiell max. als NG möglich	x
103.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	3	§§		A	J	C						Kein Lebensraum (offene Kulturlandschaften mit alten Bäumen, wie Streuobstwiesen, Auenwiesen mit Kopfbäumen, Parklandschaften), keine Verbreitung	-
104.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	§		A	Z	C		x		x		Kein Lebensraum (Offenlandschaften mit niedriger Vegetation und Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplätze wie Übungsplätze, Steinbrüche, Deponien)	-
105.	Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>		2	§§		A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
106.	Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	§		A	Zw	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
107.	Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>			§	ja	A	z	-						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
108.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		§		A	Z W	C						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
109.	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	§§	ja	A	z w	C						In Thüringen wohl ausgestorben, kein Lebensraum (baumfreie Feuchtgebiete wie Sümpfe, Moore, Seen mit großen Verlandungszonen)	-
110.	Teichralle / Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§§		A	J Z w	B						Kein Lebensraum (Seen, Teiche, Sümpfe),	-
111.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	§		A	Z	B						Kein Lebensraum (Laub- und Mischwälder, Parks, alte Gärten mit alten Bäumen, Höhlenbrüter), keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anhang I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
112.	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger		1	§§	ja	A	Z	-						Sommergast in Thüringen, nicht relevant	-
113.	Tüpfelralle	Porzana porzana	1	3	§§	ja	A	Z	C						Kein Lebensraum (Sümpfe, Moore, sumpfige Wiesen, Verlandungszonen an Stillgewässern), keine Verbreitung	-
114.	Turmfalke	Falco tinnunculus			§§		A	J Z W	A	x	x		x		Brutlebensraum an bestehenden Gewerbebauten vorhanden (Brut in und an Gebäuden), regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet	x
115.	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	2	§§		A	Z	B	x	x			x	Kein Lebensraum (lichte Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, Obstwiesen mit umgebenden Wiesen und Feldern)	-
116.	Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	§§		A	z	-						Ausgestorben in Thüringen, nur Durchzügler, kein Lebensraum (Feuchtwiesen, Sümpfe, Moore)	-
117.	Uferschwalbe	Riparia riparia		V	§§		A	Z	B						Kein Lebensraum (Steilwände/ Uferabbrüche an Gewässern und in Abbaugeländen), keine Verbreitung	-
118.	Uhu	Bubo bubo	V		§§	ja	A	J	B						Kein Lebensraum (Felsnischen an natürlichen Felsen, in Steinbrüchen in halboffenen Landschaften), keine Verbreitung	-
119.	Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	§		A	Z	B	x	x			x	Lebensraum vorhanden (großräumige, nicht zu intensiv genutzte Offenlandschaften in Feldflur und Wiesen, Brachen), im UG (Bereich Bahnlinie) potentiell möglich	x
120.	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	§§	ja	A	Z	C	x					Kein Lebensraum (langhalmige Wiesen und Feuchtgebiete Getreidefelder, Grünfutterschläge, Brachen), keine Nachweise im Umfeld	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
121.	Waldkauz	Strix aluco			§§		A	J	A		x				Kein Lebensraum (strukturierte Landschaften mit Wald, Feldgehölzen, Baumgruppen, auch in Parks, alten Gärten, Friedhöfen, mit älteren Bäumen)	-
122.	Waldohreule	Asio otus			§§		A	J Z W	A		x				Kein Lebensraum (strukturierte Landschaften mit Wald, Feldgehölzen, Baumgruppen, auch in Parks, alten Gärten, Friedhöfen, mit älteren Bäumen)	-
123.	Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	§		A	J Z w	B						Kein Lebensraum (lichte Wälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht), keine Verbreitung	-
124.	Waldwasserläufer	Tringa ochropus			§§		A	Z w	C						Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
125.	Wanderfalke	Falco peregrinus			§§	ja	A	J z w	B						Kein Lebensraum (Brut aber an steilen Felsen, Steinbrüche, hohen Gebäuden mit freiem Anflug), keine Verbreitung	-
126.	Wasserralle	Rallus aquaticus		V	§		A	J Z w	B						Kein Lebensraum (dichte Verlandungszonen an Teichen und Seen, Schilfröhrichte, Großseggenriede)	-
127.	Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus		R	§§		A	z	-						Sehr seltener Durchzügler in Thüringen, nicht relevant	-
128.	Weißstorch	Ciconia ciconia	1	3	§§	ja	A	Z	C						Kein Brutlebensraum (Kulturlandschaften, Brut auf Gebäuden, Schornsteinen usw. mit umgebenden Feuchtgebieten), keine Verbreitung im Umfeld	-
129.	Wendehals	Jynx torquilla	2	2	§§		A	Z	C		x				Kein Lebensraum (an trocken-warme Gebiete mit ausreichenden Ameisenvorkommen (Erdspecht) und alte Höhlenbäume gebunden)	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
130.	Wespenbussard	Pernis apivorus		3	§§	ja	A	Z	B						Kein Lebensraum (halboffene, störungsarme Waldlandschaften in wärmegetönten Gebieten mit reichlich Wildbienen/Wespenvorkommen)	-
131.	Wiedehopf	Upupa epops	0	3	§§		A	z	C						Kein Lebensraum (offene Landschaften trockenwarmer Gebiete mit kurzer, schütterer Pflanzendecke und ausreichend Höhlenbäumen wie Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen, TÜPs), derzeit nur bei Crawinkel nachgewiesen	-
132.	Wiesenpieper	Anthus pratensis	3	2	§		A	Z w	B						Kein Lebensraum (extensive Feuchtwiesen oder saumreiche Gräben)	-
133.	Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	§§	ja	A	Z	C						Durchzügler, Wintergast, Brutvogel sehr selten in offenen, reich strukturierten Landschaften mit großen Horstbäumen (Nachweise von Rhön, Südthüringen, östl. Schiefergebirge, TÜP Ohrdruf)	-
134.	Zaunammer	Emberiza cirlus	0	3	§		-	-	-						In Thüringen ausgestorben, nicht relevant	-
135.	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	§§	ja	A	Z	C						Kein Lebensraum (offene Landschaften trockenwarmer Gebiete mit kurzer, schütterer Pflanzendecke wie Heiden, Tagebaue, Rodungsbrachen), keine Verbreitung	-
136.	Zippammer	Emberiza cia	0	1	§§		A	A	-						Wohl ausgestorben in Thüringen, keine Verbreitung	-
137.	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (Feuchtgebiete, Moore, Seen mit dichten Röhrichtbeständen), keine Verbreitung	-

Nr	Dt Name	Wissensch. Name	RL T	RL D	BNat SchG	Anha ng I VSRL	Kat	Status	EZ Th	L	V	HV	NW	PO	Bemerkung	Prüfung nötig
138.	Zwergmöwe	Larus minutus		R	§	ja	A	z	-						Durchzügler, Ausnahmeerscheinung, nicht relevant	-
139.	Zwergschnäpper	Ficedula parva	R	V	§§	ja	A	z	C						Kein Lebensraum (reich strukturierte, reliefreiche Wälder), keine Verbreitung	-

LEGENDE ZU DEN TABELLEN 1 UND 2

Gefährdungsstadien (angepasst an aktuelle Rote Listen von 2011)

RL T	Rote Liste Thüringens
0	Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Vorwarnstufe
k.E.	keine Einschätzung

RL D	Rote Liste Deutschlands
00	ausgestorben
0	verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

Bemerkungen (gesetzlicher Schutz und Verantwortlichkeit)

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
§	nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt
§§	nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt
FFH II	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (für Gebietsschutz)
FFH IV	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (für Artenschutz)

Abschichtungskriterien [ja = x; nein = 0]

L	Erforderlicher Lebensraum vorhanden
V	Wirkraum liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Thüringen (Verbreitungsatlas; oder in benachbarten Quadraten vorkommend)
HV	Hinweise, Nachweis für Vorkommen vorhanden (LINFOS, sonstige Daten oder bereits durchgeführter Erhebungen)
NW	Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
PO	potenzielles Vorkommen möglich

Habitats

Hab **Legende der Lebensraumbezeichnungen Pflanzen**

für Pflanzen

FH = Hochmoor	MK = Kalk-Magerrasen	FN = Niedermoor
MS = Sand-Magerrasen	FQ = Quellmoor	WA = Auwald
GS = Stillgewässer	WK = Kiefern-Trockenwald	GU = Stillgewässer, Uferbereich
WL = Laubwald	LA = Ackergebiete	WR = Rinde auf Laubbäumen
MB = bodensaurer Magerrasen	XH = Höhle	MF = Felsflur

Hab **Legende der Lebensraumbezeichnungen Fledermäuse**

G = Gewässer S = Siedlungsbereich K = Kulturlandschaft W = Wald

Hab **Legende der Lebensraumbezeichnungen Käfer**

B = Brachland V = vegetationsarme Rohböden F = Feuchtgebiete
VG = vegetationsarme Gewässer M = Mager-, Trockenstandorte W = Wälder, Gehölze
St = stehende Gewässer WL = Laubwald

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Libellen

B = Bäche, kleine Flüsse KG = Kleingewässer HM = Hoch-, Zwischenmoore
T = Teiche

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Lurche und Kriechtiere

AM = Alpine Moränengebiete M = Moore F = Feuchtgebiete
S = Sandgebiete G = Gewässer SB = Steinbrüche
GN = Gewässernähe TS = Trockenstandorte, Felsen H = Hecken, Gebüsche
W = Wald HG = Hochgebirge WR = Waldrand
L = Lehmgebiete

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Muscheln

F = Fließgewässer M = Mager-, Trockenstandorte Fg = Feuchtgebiete
P = pflanzenreiche Gewässer G-B = Gewässer / Bach tG = temporäre Gewässer
L = Sümpfe

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Schmetterlinge

F = Feuchthabitat O = offene Geländestrukturen Fq = Quellflur
T = Trockengebiete Fw = Feuchtwiese W = Wald
M = Magerrasen Wr = Waldrand

Hab Legende der Lebensraumbezeichnungen Schnecken

F = Fließgewässer M = Mager-, Trockenstandorte Fg = Feuchtgebiete
P = pflanzenreiche Gewässer G-B = Gewässer Bach tG = temporäre Gewässer
L = Sümpfe

EZ Th (Erhaltungszustand in Thüringen nach Thüringer Bewertungsschema, TLUG 2011)

FV günstig
U1 unzureichend
U2 schlecht
XX unbekannt
k.E. keine Einschätzung

LEGENDE ZUR TABELLE 3**Schutzstatus**

VSRL Vogelschutzlinie)
Anh.1 Schutzstatus nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt
§§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt

Gefährdung

RL T Rote Liste Thüringen nach Frick et al. 2011),
RLD Rote Liste Deutschland nach Grüneberg et al. 2015
0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten (rar)
V Vorwarnliste
* ungefährdet

Artstatus Thüringen (Rost & Grimm 2004)**Kat (Artkategorie)**

A Die Art wurde vor und nach dem 01.01.1950 als Wildvogel in Thüringen festgestellt.
B Die Art wurde lediglich vor 1950 in Thüringen als Wildvogel nachgewiesen
C Neozoen (eingebürgert oder eingewandert), die regelmäßig nachgewiesen werden

Artstatus (Jahreszeitlicher Status: Zugvogel, Wintergast, Jahresvogel)

J	Jahresvogel, Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
Z	Zugvogel und Durchzügler, der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter, Brutvögel anderer Population ziehen häufig durch
z	Brutvögel anderer Populationen ziehen nur ausnahmsweise > 50 Ind. pro Jahr durch
W	Wintergast, Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen
w	Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände
A	Ausnahmeerscheinung, seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr
a	es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor

EZ Th (Erhaltungszustand in Thüringen nach Thüringer Bewertungsschema, TLUG 2011)

A	sehr guter Erhaltungszustand
B	guter Erhaltungszustand
C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

4.3 Planungsrelevante streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und national streng geschützte Arten nach BNatSchG

Entsprechend der oben aufgeführten Tabellen (Liste 1 und 2) wurden durch Abschichtung die für das Plangebiet relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützten Arten nach nationalem Recht ermittelt.

Aus dieser Abschichtung ist nur eine Art aufzuführen

- Feldhamster

4.4 Planungsrelevante streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der EG-VSchRL und BNatSchG

Ein spezielles Gutachten zur Vogelwelt existiert nicht. Es werden jedoch die Arten aufgeführt, welche durch eigene Beobachtungen nachgewiesen wurden bzw. potentiell regelmäßige Brutvögel bzw. Nahrungsgäste im Gebiet sein können.

Nach der Abschichtung nach Liste 3 wurden demnach folgende streng geschützte und/oder gefährdete Brutvogelarten ermittelt (B – Brutvogel, N – Nahrungsgast)

- Bluthänfling (B)
- Feldlerche (B)
- Goldammer (B)
- Haussperling (N)
- Mäusebussard (N)
- Mehlschwalbe (N)
- Rotmilan (N)
- Schwarzmilan (N)
- Star (N)
- Turmfalke (N)
- Wachtel (B)

4.5 Bewertung der durch das Vorhaben betroffenen Arten

Tabelle 4: Liste und Bewertung der durch das Vorhaben betroffenen Arten

Art	Vorkommen		Bewertung der Vorkommen	direkt betroffen ja/ nein	Vermeidung nötig	Kompensation nötig	CEF (ja/nein)
	Nachweis	Poten- tiell					
Feldhamster	(Gutachten Martens 2014)		Spezielle faunistische Untersuchungen erfolgten zum Hamster, welcher nicht nachgewiesen wurde. Entsprechend des Gutachtens von Martens (2014) befindet sich das Untersuchungsgebiet am südwestlichen Rand des Lößgebietes. Im Süden befindet sich in etwa 2 km Entfernung die 3-spurig ausgebaute A 4. Irgendwelche Tierquerungen existieren in diesem Bereich nicht, dementsprechend muss man von einer Barriere sprechen. Nach Norden wird das Gebiet durch das nach 1989 geschaffene Gewerbegebiet begrenzt. Nach Osten und Westen befinden sich zwar Barrieren in Form einer wenig frequentierten Bahnlinie und der stark befahrenen B 247. Diese stellen für den Feldhamster aber keine unüberwindlichen Hindernisse dar. Der Autor selbst führte 2006 im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 247 Kartierarbeiten in diesem Gebiet durch. Damals wurde eine geringe Besiedlung durch Feldhamster festgestellt. Aktuelle Funddaten existieren für das Untersuchungsgebiet trotz detaillierter Kartierung nicht mehr.	Derzeit nein	ja	nein	nein
Feldlerche	Eigene Beobachtungen		Die Feldlerche ist eine typische Art der offenen Feldflur. Sie besiedelt sowohl Feld- und Wiesenflächen als auch Feldsäume, wo sie relativ ungestört ist. Als Bodenbrüter ist sie einem starken Störungsdruck ausgesetzt, besonders durch Spaziergänger mit Hunden, weshalb sie an den Ortsrändern weniger zu finden sein wird. Die Feldlerche siedelt im Plangebiet auf den Brachflächen bzw. im Ackersaum am südlichen Rand des derzeitigen Gewerbegebietes und ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen. Für diese Art sind Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, welche adäquate Habitatbedingungen und Flächengrößen für die Population bieten. Diese findet die Feldlerche an den neu entstehenden Gehölz- und Krautsäumen am West- und Südrand des neuen Industriegebietes, wo die Feldlerche auch wenigen Störungen (z.B. durch Spaziergänger) ausgesetzt ist. Insgesamt findet die Feldlerche in der weiträumigen Ackerflur im Umfeld des Plangebietes ebenfalls Brutstätten, eine Gefährdung der Gesamtpopulation ist nicht absehbar.	ja	ja	ja	nein

Art	Vorkommen		Bewertung der Vorkommen	direkt betroffen ja/ nein	Vermeidung nötig	Kompensation nötig	CEF (ja/nein)
	Nachweis	Poten- tiell					
Goldammer		x	Die Goldammer ist wie die Feldlerche ein Bodenbrüter. Sie wurde nicht nachgewiesen, ist jedoch potentiell anzunehmen. Entsprechend der Liste der Planungsrelevanten Arten der TLUG handelt es sich bei der Goldammer um eine „Allerweltsart“ mit einem sehr guten Erhaltungszustand in Thüringen. Sie muss deshalb nicht weiter betrachtet werden. Die Goldammer findet im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (entsprechend der Feldlerche) ebenfalls neue Habitate.	ja	ja	nein	nein
Wachtel		x	Die Wachtel ist ein scheuer und störanfälliger Bodenbrüter, welcher am Rand des jetzigen Gewerbegebietes bzw. in den Grünflächen entlang der B 247 nicht zu vermuten ist. Ansprechende Habitate findet die Wachtel nur entlang der Eisenbahnlinie am westlichen Rand des Plangebietes. In die Saumstrukturen entlang der Bahnböschung wird mit dem Vorhaben jedoch nicht eingegriffen, diese bleiben erhalten. Hier wird es auch zu keinem zusätzlichen Fahrverkehr auf dem Weg entlang der Bahnstrecke durch das Plangebiet kommen. Störungen werden durch die Anlage des breiten Grünstreifens minimiert, da dieser als Puffer dient.	nein	nein	nein	nein
Bluthänfling als Heckenbrüter		x	Der Bluthänfling ist potentiell in den Gehölzstrukturen am Südrand des derzeitigen Gewerbegebietes als Brutvogel möglich. Die Nester werden in Bäumen und Sträuchern gebaut. Gleichwertige Habitate entstehen am Süd- und Westrand des neuen Industriegebietes. Die Strukturen an der Bahnlinie, welche ebenfalls potentielle Brutplätze bieten, bleiben erhalten. Der Lebensraum der Art wird deshalb nicht dauerhaft beeinträchtigt.	nein	nein	nein	nein
Halbhöhlen- brüter Star	Eigene Beobach- tungen		Bruthabitate sind nicht betroffen, da im Plangebiet keine älteren Gehölzbestände mit Höhlen- und Spaltenquartieren vorhanden sind. Die genannte Art ist als Nahrungsgast zu berücksichtigen. Die intensiv genutzte, sehr artenarme Ackerfläche selbst ist kein Nahrungshabitat, sondern die Brachen und Saumbereiche am derzeitigen Rand des Gewerbegebietes. Derartige Strukturen entstehen auch im neuen Industrie- und Gewerbegebiet. Um das Plangebiet entsteht ein breiter Grüngürtel, welcher als Nahrungshabitat zur Verfügung steht.	nein	nein	nein	nein

Art	Vorkommen		Bewertung der Vorkommen	direkt betroffen ja/ nein	Vermeidung nötig	Kompensation nötig	CEF (ja/nein)
	Nachweis	Poten- tiell					
Mäuse- bussard, Rotmilan, Schwarzmilan	Eigene Beobach- tungen (Mäusebussard & Rotmilan)	x	Diese Greife brüten in Wäldern oder an Waldrändern, Feldgehölzen, in der Offenlandschaft auf Einzelbäumen oder in Gehölzreihen. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Mäusen. Diese suchen sie in der Offenlandschaft. Das Plangebiet mit seinen ausgedehnten Feldern, Brachen, Säumen und Straßenrändern ist ein gutes Jagdhabitat für den Mäusebussard. Durch den Bebauungsplan gehen aber Anteile des Nahrungshabitats verloren. Greife haben jedoch große Einzugsgebiete. Die neu entstehenden extensiv bewirtschafteten Gehölzstrukturen und Krautsäume bieten weiterhin Nahrungshabitats für die Greifvögel, da hier Kleinsäuger inmitten der intensiv bewirtschafteten Landschaft Rückzugsmöglichkeiten finden werden.	ja	ja	nein	nein
Turmfalke	Eigene Beobach- tungen		Der Turmfalke brütet an einem Gebäude innerhalb des derzeitigen Gewerbegebietes, jedoch außerhalb des Planbereichs. Dieser Brutplatz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nahrungssuche erfolgt aber hauptsächlich in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, an Dorfrändern mit Gärten und Stallanlagen, an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem. So ist er auch regelmäßig am Südrand des Gewerbegebietes zu finden, wo er Brachen und extensive Krautsäume vorfindet. Bei den Ausgleichsmaßnahmen sollten deshalb auch offene und artenreiche Biotope entstehen. Bezüglich der Nutzung des Planbereiches als Nahrungshabitat gilt das Gleiche wie für die anderen genannten Greife.	ja	ja	nein	nein
Gebäudebrü- ter Haussper- ling, Mehlschwalbe	Eigene Beobach- tungen		Die Gebäude bewohnenden Arten nutzen das Plangebiet nur als Nahrungshabitat. Es handelt sich dabei um relativ unempfindliche Arten, welche das Plangebiet auch weiterhin zur Nahrungssuche aufsuchen werden. Die Schaffung neuer blütenreicher Offenflächen erhöht sogar die Qualität des Gebietes als Nahrungshabitat. An neuen Gebäuden des Gewerbegebietes entstehen potentiell neue Brutmöglichkeiten. Die Arten werden nicht beeinträchtigt.	nein	nein	nein	nein

4.6 Zusammenfassende Beurteilung/ vorgeschlagene Maßnahmen

Das Plangebiet, hier vor allem die randlichen Strukturen (Säume mit Gehölzen, einzelnen Hecken, Brachen, Acker) stellen Lebensräume für verschiedene Arten dar, darunter auch streng geschützte Vogelarten.

Feldhamster

In Anlehnung an das Fachgutachten zum Hamster und die darin enthaltenen Empfehlungen, stellt das Untersuchungsgebiet derzeit keinen Feldhamsterlebensraum dar, da die Feldfläche eine isolierte Lage besitzt und die Population bereits in früheren Jahren sehr klein war. Die letzten Nachweise erfolgten 2006 (Martens 2014). Nach derzeitigem Stand existiert keine überlebensfähige Population. Trotzdem ist ein Auftreten des Hamsters durch Wiedereinwanderung aus der östlichen Richtung nicht ganz auszuschließen, weshalb empfohlen wurde, unmittelbar aber rechtzeitig vor Baubeginn die gesamte Planfläche aktuell zu kartieren, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können. Sollten dann Feldhamster vorgefunden werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde zusätzliche Maßnahmen abzustimmen.

Vögel

Aus dem Plangebiet sind streng geschützte und gefährdete Vogelarten bekannt, welche das Plangebiet auch als Bruthabitat nutzen könnten: Bluthänfling, Goldammer, Wachtel und Feldlerche.

Direkt betroffen ist die Feldlerche, welche im Plangebiet nachgewiesen ist. Goldammer und Wachtel sind potentiell betroffen. Die großen monotonen und intensiv bewirtschafteten Ackerflächen des Plangebietes ohne Wege bzw. nennenswerte Ackerränder und regelmäßigem Maschineneinsatz für Düngung und Herbizid- Anwendung bieten der Feldlerche jedoch kaum Lebensräume (keine Deckung, keine Nahrungsgrundlage, keine Ruhe/hoher Störungsgrad). Die Feldlerche siedelt im Untersuchungsraum auf den Brachflächen bzw. Ackersaum am südlichen Rand des vorhandenen Gewerbegebietes sowie am Saum zur Bahnlinie. Der tatsächliche Lebensraum ist derzeit deshalb wesentlich kleiner als 50 ha. Der Bahnsaum bleibt bestehen. Ein breiter Grünzug zwischen neuer Gewerbefläche und Acker wird gleichwertig und in mindestens gleicher Flächengröße wiederhergestellt. Die neuen Säume mit einer Länge von insgesamt etwa 1.560 m stellen dabei im Wesentlichen Nahrungshabitate bereit, sodass mit dem erhöhten Nahrungsangebot eine Habitataufwertung insgesamt, i.V.m. den benachbarten Ackerschlägen erreicht werden kann.

Die Greife und Halbhöhlenbrüter benötigen zum Brüten alte und große Bäume, welche im unmittelbaren Plangebiet nur an der B 247 zu finden sind, hier auf Grund der starken Störungen aber nicht besiedelt sind. Nahrungshabitate gehen für alle genannten Greife und Gebäudebrüter verloren. Die Nahrungsgäste besitzen in der Regel große Einzugsgebiete und haben in der Umgebung des Plangebietes ausreichend Flächen als Ausweichhabitate zur Verfügung. Für die Nahrungsgäste wird der Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Aufwertung und Bereitstellung von Nahrungshabitaten erfolgt gleichsam für Greifvogelarten durch die Maßnahmenflächen (Maßnahmenflächen randlich/im Plangebiet insgesamt ca. 78.500 m²). Der vorgesehene Grüngürtel am Rand des Plangebietes sollen als Heckenstreifen ausgebildet werden, welche jedoch auch offenes, artenreiches, extensives Grünland integrieren, da dieses Feldlerche und Goldammer neue Bruthabitate bietet. Die Greife und Gebäudebrüter könnten den Bereich als Nahrungshabitat nutzen.

Rodungen von Gehölzen, auch Hecken und Einzelgehölzen sollten vorsorglich nicht in der Brutzeit stattfinden, die gesetzlich vorgegebene Schonzeit ist einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Baufeldfreimachung im Bereich von Säumen und Brachen, von welcher die Bodenbrüter betroffen sind. Somit können auch die Brutplätze für Kleinvögel während der Brutzeit gesichert werden, welche alle besonders geschützt sind.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** der Sicherung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Die Möglichkeit, die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population zu verhindern, wurde von der „Article 12 Working Group“ im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden als **CEF-Maßnahmen** bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality).

Da im Plangebiet Lebensräume für streng geschützte Arten (Hamster, verschiedene Vogelarten) berührt werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. zur Kompensation zwingend vorzusehen. Bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können Konflikte vermieden werden und somit alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, so dass erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten nicht zu erwarten sind. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gesichert. Vorgezogene CEF-Maßnahmen sind nach dem derzeitigen Stand nicht notwendig.

Tabelle 5: Übersicht zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Betroffene Art	Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahmen	CEF (ja/nein)
Feldhamster	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitig vor dem konkreten Baubeginn ist die Fläche aktuell und flächendeckend durch eine fachkundige Person zu kartieren. Sollten dann einzelne Tiere vorgefunden werden, könnten noch geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, um den Feldhamster zum freiwilligen Verlassen des Feldes anzuregen bzw. als letzte Maßnahme eine Lebendumsiedlung vorzunehmen. Der Ergebnisbericht zur Kontrolle der Bauflächen auf Besiedlung durch den Feldhamster wird zum gg. Zeitpunkt erstellt und mit dem Antrag auf Baugenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung übergeben. • Fachgerechter Lebendfang und Umsiedlung eventuell vorhandener Feldhamster. Die detaillierten Festlegungen zur Umsiedlung/ den Umsiedlungsflächen werden zum entsprechenden Zeitpunkt und nach aktuellem Vorkommen in Abstimmung mit der UNB Gotha vorgenommen (Empfehlungen der TLUG/ Feldhamsterschwer-punktgebiete sind heranzuziehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit keine Maßnahmen notwendig. • Sollten bei der erneuten Kartierung Feldhamster nachgewiesen werden, werden entsprechende zusätzliche Arterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Für die Umsiedlung eventuell vorhandener Einzelindividuen ist durch den Vorhabensträger außerdem eine gesonderte artenschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. 	nein
Feldlerche, Goldammer und Wachtel, Bluthänfling als Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • die Rodungen und Baufeldfreimachung im Offenland dürfen nicht in der Brutzeit (1. März – 30. September) stattfinden, sondern haben von September bis Ende Februar zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig - Schaffung neuer, offener Grünstrukturen aus Wiesenflächen, Krautsäumen und Gehölzpflanzungen als Nahrungshabitat und zukünftige Brutstätten rund um das Plangebiet 	nein
Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Star, Haussperling und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage des Plangebietes erfolgt so, dass auch weiterhin Bereiche als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen (Schaffung neuer, hochwertiger, Grünstrukturen als Nahrungshabitat am Rand des Plangebietes) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maßnahmen notwendig 	Nein

6. Verbotstatbestände, Ausnahmevoraussetzungen

Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 (5) BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ist zu klären, ob durch einen Plan oder ein Projekt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Arten in dem Sinne beeinträchtigt werden, dass deren ökologischen Funktionen trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr erfüllt sind.

Der Ausnahmetatbestand tritt nicht auf, wenn:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder nach Anhang A der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht unmittelbar betroffen sind,
- die Artenschutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG dem nicht entgegenstehen,
- keine Störungen stattfinden, die sich erheblich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auswirken; keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden oder alle Populationen der genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben (Art. 12 & 16 der FFH-Richtlinie, Art. 5 & 9 EG-Vogelschutzrichtlinie)

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können neben zwingend zu beachtenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinn auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einbezogen werden. Durch solche vorgezogenen Maßnahmen, z.B. Erweiterung oder Verbesserung eines Habitats, ist zu gewährleisten, dass es trotz der beeinträchtigenden Aktivitäten nicht zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust bei den geschützten Arten kommt. Sie müssen daher unmittelbar am voraussichtlichen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein. (sog. CEF-Maßnahmen“). Dazu zählt z.B. die Schaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits wirksamen Ersatzhabitaten.

Insoweit sind sie von Ausgleichsmaßnahmen und von Ersatzmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu unterscheiden. In der Abgrenzung zu Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 VS-RL werden die funktionserhaltenden Maßnahmen vorgenommen, um einen günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten. Im Sinne der Eingriffsregelung können aber funktionserhaltende Maßnahmen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S. des § 15 Abs. 2 BNatSchG sein.

Vermeidungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen wurden festgelegt. Werden diese Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt, werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht notwendig, da sich der Erhaltungszustand der Populationen aller genannten Arten nicht erheblich verschlechtert und die Art. 12, 13 FFH-RL, Art. 5 VS-RL dem Vorhaben/ der Planung nicht entgegenstehen.

7. Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des Auftretens streng geschützter Arten überprüft. Streng geschützte Arten aus der Gruppe der Säugetiere (Hamster) und Vögel (bodenbrütende Vögel, Vögel als Nahrungsgäste) wurden benannt.

Besonders die neu angelegten Hecken und Krautsäume am Südrand des derzeitigen Gewerbegebietes sowie die Säume an der Bahnlinie sind Lebensstätten und Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. Der große Ackerschlag selbst, ist auf Grund der intensiven Nutzung und fehlender Habitatstrukturen bzw. fehlender Saum- und Segetalarten als Lebensraum nur sehr eingeschränkt geeignet. Brutstätten streng geschützter Vögel sind für die Feldlerche nachgewiesen. Potenziell können auch Wachtel, Goldammer oder Bluthänfling auftreten. Für all diese Vogelarten stellen die großflächigen Grünstrukturen rund um das neue Plangebiet entsprechende neue Lebensstätten dar. Die Entwicklung potentieller Bruthabitate innerhalb der neuen Grünflächen dient der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Gesamtpopulationen. Außerdem darf das Brutgeschehen nicht durch Bauarbeiten oder Rodungen gestört werden.

Der Feldhamster besaß im Plangebiet Vorkommen. Derzeit konnten keine Nachweise erbracht werden. Für ihn sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Arterhaltungsmaßnahmen notwendig, sollten bei der festgelegten neuen Kartierung Feldhamster nachgewiesen werden.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG derzeit nicht erforderlich, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben tangierten Arten und die betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und dadurch auch keine nachteilige Veränderung der Populationen zu erwarten ist. Alle Populationen der genannten Arten verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

Gesetze/ Literatur

- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8), S. 229-236.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl I 2005, 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, veröffentlicht über das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. – Bundesgesetzblatt 2009 Teil 1 Nr. 51 vom 6. August 2009
- MARTENS, S. (2014): Industriegroßfläche Gotha Süd – Begutachtung potentieller Hamstervorkommen. – unveröff. Gutachten im Auftrag LEG Thüringen, Erfurt.
- Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) – Einführungserlass 21-60225-5 vom 4. Januar 2000 in der Fassung vom 04.Juni 2004 (ThürStAnz Nr. 3/2005 S. 99-194). – ergänzt durch Thüringer Staatsanzeiger Nr.45/2006, S. 1731-1794
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL) (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20.12. 2007 (GVBl. S. 267)
- Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen vom 27. Mai 2010 - Thüringer Staatsanzeiger Nr.29/2010, S. 837-849
- WACHTER et al. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft.- Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), S. 371-377
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 2-Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): - In: Artenlisten von Thüringen 2009:
http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 2 – Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): - In: Artenlisten von Thüringen 2009:
http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 3 – Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen: - In: Artenlisten von Thüringen 2009:
http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_04_2009_ueber_arbeitung_jaehne.pdf